

## VEREINBARUNG

Die niederländische Verbindungsstelle,  
Uitvoeringsinstituut Werknemersverzekeringen (UWV),  
Amsterdam

und

die deutsche Verbindungsstelle,  
GKV-Spitzenverband, DVKA, Bonn

vereinbaren

zur Umsetzung der Artikel 27 und 87 der Verordnung (EG) Nr. 987/09 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, im Folgenden mit VO (EG) 987/09 bezeichnet,

Folgendes:

### *Allgemeines*

(1) Die Feststellung und Überwachung der Arbeitsunfähigkeit im anderen als dem zuständigen Staat erfolgt in Übereinstimmung mit den Artikeln 27 und 87 der VO (EG) 987/09 unter Berücksichtigung der Besonderheiten im jeweiligen Staat. Das in dieser Vereinbarung festgelegte Verfahren findet auch auf Drittstaatsangehörige Anwendung.

### *Feststellung und Überwachung der Arbeitsunfähigkeit in den Niederlanden*

#### I. Ausstellen einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

(2) Die bei einer deutschen Krankenkasse versicherte Person wendet sich bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit in den Niederlanden umgehend telefonisch an das Kundenkontaktzentrum (KCC) der Uitvoeringsinstelling Werknemersverzekeringen - UWV. Sie gibt dort ihre Wohn- bzw. Urlaubsanschrift in den Niederlanden sowie die Anschrift ihrer deutschen Krankenkasse an und teilt mit, dass sie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung von der für ihren Aufenthaltsort zuständigen UWV-Verwaltungsstelle benötigt.

(3) Das KCC vereinbart mit einer in der Nähe des Aufenthaltsorts der betreffenden Person liegenden UWV-Verwaltungsstelle eine Absprache für einen Termin zur Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und setzt die Person davon in Kenntnis. Eine direkte Absprache mit den Verwaltungsstellen der UWV vor Ort ist nicht möglich.

(4) Die UWV-Verwaltungsstelle leitet die Vordrucke E 115 und E 116 unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen, an die deutsche zuständige Krankenkasse weiter. Dies gilt auch in Fällen der stationären

Krankenhausbehandlung. Das Ende der Arbeitsunfähigkeit wird mit Vordruck E 118 bescheinigt.

(5) Die deutsche Krankenkasse informiert den Arbeitgeber über die Arbeitsunfähigkeitsmeldung.

(6) Die deutsche zuständige Krankenkasse zahlt die Geldleistung unmittelbar an die bei ihr versicherte Person und unterrichtet erforderlichenfalls die UWV-Verwaltungsstelle hierüber.

(7) Bei Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit über die voraussichtliche Dauer hinaus führt die UWV-Verwaltungsstelle das in den Absätzen 2 bis 4 beschriebene Verfahren erneut durch. Sollte bei einer von der zuständigen Krankenkasse veranlassten Untersuchung in Deutschland festgestellt werden, dass keine weitere Arbeitsunfähigkeit vorliegt, teilt die zuständige deutsche Krankenkasse dies unverzüglich der UWV-Verwaltungsstelle in Heerlen (Dienststelle Heerlen, Bijzondere zaken) mit.

(8) Die UWV-Verwaltungsstelle stellt auch dann eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aus, wenn die Person die Mitgliedschaft bei einer deutschen Krankenkasse nicht mit der Europäischen Krankenversicherungskarte oder dem Vordruck E 106/S1/SED072 nachweist, sondern lediglich angibt, einer bestimmten deutschen Krankenkasse anzugehören.

(9) Ist anzunehmen, dass die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit beruht, gibt die UWV-Verwaltungsstelle dies auf dem Vordruck E 116 an.

## II. Auftrag zur ärztlichen Kontrolluntersuchung

(10) Wünscht die deutsche zuständige Krankenkasse eine ärztliche Kontrolluntersuchung, beauftragt sie hiermit mithilfe des Vordrucks E 117 die UWV-Verwaltungsstelle in Heerlen (Dienststelle Heerlen, Bijzondere zaken). Der Auftrag gilt nur für eine Kontrolluntersuchung. Für jede weitere ärztliche Kontrolluntersuchung muss jeweils ein erneuter Auftrag erteilt werden.

(11) Die UWV-Verwaltungsstelle teilt der zuständigen deutschen Krankenkasse das Ergebnis der Kontrolluntersuchung mithilfe der Vordrucke E 115 und E 116 mit.

## *Feststellung und Überwachung der Arbeitsunfähigkeit in Deutschland*

### I. Ausstellen einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

(12) Die bei einem niederländischen Träger versicherte Person erhält vom behandelnden Vertragsarzt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in zweifacher Ausfertigung zur Vorlage beim Arbeitgeber bzw. beim Krankenversicherungsträger. Auf der Ausfertigung für den Arbeitgeber ist die Angabe der Diagnose nicht vorgesehen. Die betreffende Person leitet die Bescheinigungen direkt an den Arbeitgeber bzw. den niederländischen Arbo-Dienst/UWV weiter.



(13) Bei Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit über die voraussichtliche Dauer hinaus wird das in Absatz 12 beschriebene Verfahren erneut durchgeführt.

(14) Die bei einem niederländischen Träger versicherte Person unterrichtet ihren Arbeitgeber bzw. den niederländischen Arbo-Dienst/UWV auch im Fall eines stationären Krankenhausaufenthalts unmittelbar.

## II. Auftrag zur ärztlichen Kontrolluntersuchung

(15) Wünscht die niederländische Seite eine ärztliche Kontrolluntersuchung, beauftragt sie hiermit mithilfe des Vordrucks E 117 die deutsche Krankenkasse, die auf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung angegeben ist. Der Auftrag gilt nur für eine Kontrolluntersuchung. Für jede weitere ärztliche Kontrolluntersuchung muss jeweils ein erneuter Auftrag erteilt werden.

(16) Die deutsche Krankenkasse teilt der niederländischen Seite das Ergebnis der Kontrolluntersuchung mithilfe der Vordrucke E 115 und E 116 mit.

### *Erstattung der Kosten*

(17) Erstattungsfähig sind lediglich die Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer vom zuständigen Träger beauftragten ärztlichen Kontrolluntersuchung entstehen. Zusätzliche Kosten für das Ausstellen von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (einschließlich Folgebescheinigungen) werden nicht geltend gemacht.

(18) Zur Abgeltung der Kosten für ärztliche Kontrollen durch die UWV-Verwaltungsstellen werden den deutschen Krankenkassen, auf deren Auftrag hin die ärztliche Kontrolluntersuchung erfolgte, die Beträge in Rechnung gestellt, die in gleichgelagerten Fällen Dritten in Rechnung gestellt werden. UWV informiert den GKV-Spitzenverband, DVKA jährlich über die aktuellen Beträge. Der Betrag für das Jahr 2011 beläuft sich auf 68 €.

(19) Die deutschen Krankenkassen stellen der niederländischen Seite für jede in Auftrag gegebene kontrollärztliche Untersuchung einen pauschalierten Betrag in Rechnung. Dieser beläuft sich bei Anwendung der bisherigen Berechnungsmethode auf 70 €. Der GKV-Spitzenverband, DVKA informiert UWV über Änderungen.

(20) Die Abrechnung der Kosten für kontrollärztliche Untersuchungen wird je Einzelfall mit Vordruck E 125 vorgenommen. Zahlungen und Beanstandungen zu Kostenrechnungen erfolgen bis zum Ende der transitional period – Art. 95 VO (EG) 987/09 – über die Verbindungsstellen.

(21) Fahrtkosten, die dem Versicherten im Rahmen einer vom zuständigen Träger veranlassten kontrollärztlichen Untersuchung entstehen, werden nicht vom aushelfenden Träger erstattet. Der Versicherte kann eine entsprechende Kostenerstattung jedoch beim zuständigen Träger beantragen. Der zuständige Träger nimmt dann ggf. eine Kostenerstattung im Rahmen der für ihn geltenden Rechtsvorschriften vor.

*Verwendung der E-Vordrucke*

(22) Bis zum Ende der transitional period – Art. 95 VO (EG) 987/09 – werden die E-Vordrucke in angepasster Form verwendet, sofern nicht neue Erkenntnisse eine Anpassung des Verfahrens erfordern. Eine entsprechende Anpassung müsste wiederum zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.

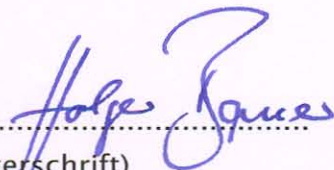
*Inkrafttreten*

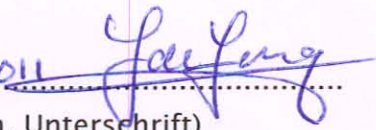
(22) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.05.2010 in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung zur Feststellung und Überwachung der Arbeitsunfähigkeit vom 25.06.1998.

Bonn/Amsterdam, den

Für den GKV-Spitzenverband,  
DVKA, Bonn

Für Uitvoeringsinstituut,  
Werknemersverzekeringen  
(UWV), Amsterdam

8/4/2011   
.....  
(Datum, Unterschrift)

2/5-2011   
.....  
(Datum, Unterschrift)